

1. 1. Unter welchen Voraussetzungen muß sich der durch Verschulden seines Berufungsanwalts Geschädigte ein Verschulden seines Verkehrsanwalts entgegenhalten lassen?

2. Zur Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhangs.

WGB. § 254.

III. Zivilsenat. Urf. v. 3. Februar 1933 i. S. N. (Rf.) w. Sch.  
u. Gen. (Befl.). III 235/32.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger erlitt am 29. Februar 1920 einen Unfall dadurch, daß ein Straßenbahnzug der B.ischen Kleinbahnen GmbH. auf den von ihm gelenkten Wagen auffuhr. Er erhob gegen die Bahngesellschaft Klage auf Ersatz des Schadens, der ihm aus der Verletzung seines Körpers und seiner Gesundheit erwachsen war. Neben der Verurteilung zur Zahlung bestimmter Beträge beantragte er die Feststellung der Schadenserzappflicht der Gesellschaft im übrigen. Später stellte er jedoch diesen Feststellungsantrag nicht mehr, sondern verlangte eine fortlaufende Rente. Durch Urteil des Landgerichts vom 22. Dezember 1923 wurde ihm wegen seines Mitverschuldens an dem Unfall nur Ersatz der Hälfte des Schadens zugewilligt und unter Abweisung des weitergehenden Rentenanspruchs eine Rente in Höhe von 12,50 G.M. monatlich für die Zeit bis zum 31. Dezember 1926 zuerkannt mit der Begründung, daß eine Besserung seines Zustands bis dahin möglich sei, „wobei dem Kläger überlassen bleibe, nach Ablauf dieser Zeit etwaige weitere Schadenserzappansprüche nachträglich geltend zu machen.“ Der Kläger war in dem Rechtsstreit in erster Instanz durch die Rechtsanwälte M. und G. vertreten worden. Sie beauftragten namens des Klägers die beiden

jetzt verklagten, damals zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbundenen Rechtsanwälte, Berufung einzulegen. Diese wurde zunächst ohne Einschränkung erhoben. Später wurde wegen der Rente nur der Antrag gestellt, die damalige Beklagte zu verurteilen, an den Kläger vom 1. Januar 1924 bis zum 31. Dezember 1926 (also mit der vom Landgericht ausgesprochenen zeitlichen Einschränkung) eine Vierteljahrsrente von drei mal 17,50 RM. zu zahlen. Das Oberlandesgericht sprach durch Urteil vom 1. Mai 1924 eine Rente nur in Höhe von 15 RM. monatlich zu, stützte jedoch den Schadenersatzanspruch des Klägers, wie das Landgericht, nicht nur auf das Reichshaftpflichtgesetz, sondern auch auf § 831 BGB.

Ende 1926 und Anfang 1927 fanden Besprechungen des Klägers mit seinen Prozeßbevollmächtigten erster Instanz M. und G. wegen der Erhebung weiterer Ansprüche gegen die B.ſchen Kleinbahnen statt, da sich die Gesundheit des Klägers angeblich nicht gebessert hatte. In einem sich anschließenden Schriftwechsel mit der Kleinbahngesellschaft machte diese am 17. Januar 1927 den Vorschlag, zur Feststellung, ob überhaupt noch Unfallfolgen vorhanden seien, den Kläger durch einen anerkannten Nervenfacharzt untersuchen zu lassen. Die Untersuchung fand statt. Auf Grund des am 6. Juni 1927 erstatteten Gutachtens lehnte die Gesellschaft die Leistung einer weiteren Entschädigung ab. Nunmehr erhob der Kläger, wiederum vertreten durch die Rechtsanwälte M. und G., eine neue Klage gegen die Bahngesellschaft, in welcher er eine Rente in Höhe von monatlich 150 RM. für die Jahre 1927 und 1928 verlangte. In der Klageschrift wurde ausgeführt, daß die in den Urteilen des früheren Prozesses offengelassene Möglichkeit der Besserung in der Zwischenzeit nicht eingetreten, sondern die Folgen noch schlimmer geworden seien. Das Landgericht sprach dem Kläger eine monatliche Rente von 25 RM. zu. Beide Parteien legten Berufung ein, und zwar der Kläger wiederum vertreten durch die Beklagten. In der Berufungsinstanz erhob die Kleinbahngesellschaft die Einrede der Verjährung. Ihr zufolge wurden die Klageansprüche als verjährt abgewiesen.

Der Kläger verlangt nunmehr von den Beklagten Schadenersatz in Höhe einer Rente von 150 RM. monatlich und Feststellung der Ersatzpflicht hinsichtlich des weitergehenden Schadens, indem er geltend macht, daß die Beklagten ihn bereits in dem ersten Prozeß darauf hätten hinweisen müssen, daß die Verjährung zu besorgen

sei, wenn nicht der Feststellungsantrag oder ein unbegrenzter Rentenantrag, sei es im laufenden, sei es in einem neuen Prozeß gestellt werde. Außerdem hätten sie im zweiten Vorprozeß dem Verjährungseinwand durch Erhebung der Arglisteinrede begegnen können, da die B'schen Kleinbahnen durch die Verhandlungen, die über die Rente für die Zeit nach dem 1. Januar 1927 geführt worden seien, die Verzögerung der Klagerhebung verschuldet hätten.

Die Beklagten leugnen jede Erfahrspflicht, da ihnen kein Versehen zur Last falle. Die Feststellungsklage in dem ersten Vorprozeß sei nicht abgewiesen worden, sondern noch in erster Instanz anhängig geblieben. Sie hätten die Berufung so durchgeführt, wie sie ihnen aufgetragen worden sei. Vor allem aber hätten, so führen sie aus, der Kläger und sein Rechtsanwalt M., der in dem ersten Vorprozeß Verkehrsanwalt gewesen sei, den Schaden selbst verschuldet, da sie noch über zwei Jahre Zeit gehabt hätten, durch eine neue Klage die Verjährung zu unterbrechen. In dem zweiten Vorprozeß sei es Sache des Klägers selbst gewesen, der Verjährungseinrede den Einwand der Arglist entgegenzusetzen.

Das Landgericht hat den Klagenanspruch auf Zahlung der Rente dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, daß die Beklagten dem Kläger allen weiteren Schaden zu ersetzen haben. Das Oberlandesgericht dagegen hat die Beklagten nur zur Zahlung von 600 RM. (geschätzter Schaden wegen Unterlassung der Erhebung der Arglisteinrede in dem zweiten Vorprozeß) verurteilt und den Kläger mit der Mehrforderung und der Feststellungsklage abgewiesen. Seine Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

#### Gründe:

. . . Der Berufungsrichter nimmt in Anwendung der Entscheidung des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 115 S. 185 (188) an, daß die Beklagten in dem ersten Vorprozeß ihre Pflicht zur Beratung des Klägers verletzt hätten, da sie selbständig ohne Rücksicht auf die ihnen vom Kläger oder seinem Verkehrsanwalt erteilten Auskünfte zu prüfen gehabt hätten, ob die Sach- und Rechtslage zu irgendwelchen Ratsschlägen Anlaß geben könne, zumal da weder vom Rechtsanwalt M. noch vom Kläger die Anweisung gegeben worden sei, in der Berufungsinstanz nur die Rentenansprüche bis zum

Dezember 1926 zu verfolgen. Da sich Rechtsanwalt M. zwar als Verkehrsanwalt bezeichnet, jedoch dem Kläger die Unterrichtung der Beklagten überlassen habe, so hätten diese selbständig prüfen müssen, was zu seinen Gunsten zu beachten gewesen sei. Sie hätten dann erkennen müssen, daß der frühere, in der ersten Instanz gestellte Feststellungsantrag nicht aufrecht erhalten worden sei, und daß deshalb dem Kläger wegen seiner Ansprüche für die Zeit von 1927 ab die zweijährige Verjährung aus dem Reichshaftpflichtgesetz und die dreijährige Verjährung aus § 852 BGB. drohe, falls nicht innerhalb dieser Zeit neue gerichtliche Schritte erfolgten. Hierauf hätten die Beklagten den Kläger oder den Rechtsanwalt M. hinweisen müssen. Es wäre dann Sache des Klägers gewesen, sich darüber schlüssig zu werden, ob er den Feststellungsantrag wieder aufnehmen oder sich sonst irgendwie sichern wollte. Für die Beklagten habe kein ausreichender Anlaß vorgelegen, anzunehmen, daß sich der Kläger oder Rechtsanwalt M. bereits der Notwendigkeit einer rechtzeitigen neuen Klage wegen der Ansprüche für 1927 und die folgenden Jahre zur Vermeidung der Verjährung bewußt gewesen seien, und daß sich deshalb ein Hinweis darauf erübrigt habe. Es sei auch anzunehmen, daß die Beklagten den Hinweis nur infolge eines Versehens unterlassen hätten.

Der Berufungsrichter gelangt gleichwohl zur Abweisung der Klage — soweit sie nicht das den Beklagten zur Last gelegte zweite Verschulden (Nichtgeltendmachung der Arglisteinrede) betrifft —, weil er ein mitwirkendes Verschulden des Rechtsanwalts M. nach § 254 Abs. 2, § 278 BGB. als gegeben erachtet und ferner annimmt, daß der Kläger in den Besprechungen Ende 1926 und Anfang 1927 auf die drohende Verjährung hingewiesen worden sei. Deshalb sei, obschon die Verjährung der Rentenansprüche für die Zeit von 1927 ab erst am 12. März 1927 eingetreten sei, durch die Tatsache, daß der Kläger und die Anwälte trotz Erörterung der Verjährung die zweite Klage gegen die Kleinbahngesellschaft nicht rechtzeitig erhoben hätten, der ursächliche Zusammenhang mit einem Verschulden der Beklagten unterbrochen. Denn die Handlungsweise des Klägers und des Rechtsanwalts M. sei als etwas so Außergewöhnliches zu erachten, daß sie nicht mehr als Folge des Versehens der Beklagten angesehen werden könne. Zwar gingen die Darstellungen der Rechtsanwälte M. und G. und diejenige des Klägers

über die Anfang 1927 stattgefundene Unterredung auseinander. Während die Anwälte behaupteten, der Kläger habe auf eine Frage nach einem etwaigen Feststellungsurteil erklärt, im ersten Prozeß sei gegen die Bahngesellschaft ein Feststellungsurteil erstritten worden, bestreite dies der Kläger und behaupte seinerseits, die Anwälte hätten aus anderen Gründen, nämlich im Hinblick auf die mit der Kleinbahngesellschaft über eine gütliche Erledigung der Sache schwebenden Verhandlungen, angenommen, daß eine Verjährungseinrede nicht erhoben werden könne. Der Berufungsrichter erachtet aber unter beiden Möglichkeiten den ursächlichen Zusammenhang als unterbrochen, insbesondere deshalb, weil der Kläger, auch wenn er von den Beklagten nicht auf die Notwendigkeit der Erhebung einer Klage hingewiesen worden wäre, doch schon „von selbst rechtzeitig die erforderlichen Schritte getan und auch mit dem von ihm beauftragten Anwalt die Frage der Verjährung besprochen habe.“ Die Angelegenheit sei somit derart behandelt worden, daß es keinen Unterschied gemacht haben würde, wenn die Beklagten im ersten Vorprozeß 1924 den Kläger auf die Verjährung hingewiesen hätten. Denn nach Ablauf von über 2½ Jahren wäre es nicht mehr auf Einzelheiten einer Beratung von 1924 angekommen. Man könne die Beklagten nicht dafür verantwortlich machen, wenn der Kläger Ende 1926 oder Anfang 1927 — nunmehr hingewiesen auf die Verjährungsfrist — nicht sofort die Klage erhoben oder wenigstens eine nochmalige genaue Prüfung darüber veranlaßt habe, ob und in welchem Umfang die Klagerhebung ohne Gefahr der Verjährung hinausgeschoben werden könne. Hätte aber der Kläger alsbald nach der Unterredung mit den Rechtsanwälten M. und G. Anfang Januar 1927 die Klage erhoben, dann wäre kein Schaden entstanden. Der durch Ablauf der Verjährungsfrist hervorgerufene Schaden stehe somit nicht mehr im adäquaten Zusammenhang mit dem Versehen der Beklagten aus dem Jahre 1924. Jedenfalls sei er aber auf ein derartig überwiegendes Verschulden des Klägers zurückzuführen, daß gemäß § 254 BGB. eine Verpflichtung der Beklagten zum Schadenersatz zu verneinen sei.

Hinsichtlich des weiteren Vorwurfs (der Unterlassung der Erhebung der Arglisteinrede) gelangt der Berufungsrichter zur Verurteilung in Höhe von 600 RM., weil der zweite Prozeß nur den Schadenersatz für die Jahre 1927 und 1928 zum Gegen-

stand gehabt habe und dem Kläger insoweit kein höherer Schaden als 600 RM. erwachsen sei.

Die Revision rügt gegenüber den vom Berufungsrichter zu Ungunsten des Klägers gemachten Ausführungen Verletzung der §§ 254, 278, 421 BGB. Es ist ihr auch darin beizutreten, daß nicht frei von Rechtsirrtum die Darlegungen des Berufungsrichters sind, mit denen er das Entstehen des Klägers für ein Verschulden seines Anwalts M. bejaht, den ursächlichen Zusammenhang für unterbrochen erklärt und ein überwiegendes Verschulden des Klägers annimmt.

Obgleich der Berufungsrichter zunächst zutreffend ausführt, daß die Verjährung der für die Zeit vom 1. Januar 1927 ab im zweiten Vorprozeß erhobenen Rentenansprüche am 12. März 1927 eingetreten ist, so berücksichtigt er doch nicht, daß erst mit diesem Zeitpunkt, infolge der Verjährung, der Schaden des Klägers im Sinne des § 254 Abs. 1 BGB. entstanden ist. Im weiteren Verlauf der Urteilsbegründung wendet er außerdem zu Unrecht den Absatz 2 des § 254 an, statt zu prüfen, ob ein mitwirkendes Verschulden des Rechtsanwalts M. gemäß § 254 Abs. 1 BGB. dem eigenen Verschulden des Klägers gleichzustellen war. Diese Frage muß aber verneint werden.

Daß den Kläger selber als Laien bei der verwickelten Sachlage, wie sie sich durch die Erhebung von zwei verschiedenen Prozessen und durch das vom Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum angenommene Fallenlassen des Feststellungsanspruchs ergeben hatte, kein eigenes Verschulden traf, ist ohne weiteres ersichtlich, um so mehr als er durch die Begründung in dem landgerichtlichen Urteil vom 22. Dezember 1923 geradezu irreführt worden war, indem dieses ausgeführt hatte, es müsse dem Kläger überlassen bleiben, nach Ablauf der Zeit bis Ende 1926 etwaige weitere Schadensersatzansprüche „nachträglich“ geltend zu machen. Der Kläger konnte im Hinblick auf diese Ausführungen eines Kollegialgerichts unbedenklich der Meinung sein, daß er auch späterhin, falls sich seine Gesundheit nicht wieder besserte, weitere Ansprüche würde geltend machen können, ohne rechtsvernichtenden Einreden, wie der der Verjährung, ausgesetzt zu sein. Diesen Umstand hat der Berufungsrichter bei Würdigung des späteren Verhaltens des Klägers, insbesondere nach der Beratung mit den Anwälten M. und G. Anfang 1927, nicht ausreichend beachtet.

Nach § 254 Abs. 1 BGB. brauchte sich der Kläger aber ein Verschulden seines Anwalts M. nicht entgegenhalten zu lassen. Denn er hat sich, wenn auch Rechtsanwalt M. sein Verkehrsanwalt für die Führung des ersten Vorprozesses in zweiter Instanz war, dessen Hilfe nicht in „Erfüllung einer ihm gegenüber den jetzt verklagten Anwälten obliegenden Verbindlichkeit“ bedient (§ 278 BGB.).

Es ist zwar in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 75 S. 257) ausgesprochen, daß die Vorschrift in § 254 Abs. 2 Satz 2 BGB. für den ganzen Umfang des § 254 Anwendung findet, und es ist, was vorliegend dahingestellt bleiben kann, die Anwendung von Abs. 2 Satz 2 nur dann verneint worden, wenn Ansprüche aus einer unerlaubten Handlung in Frage kommen (RGZ. Bd. 55 S. 316 [320], Bd. 62 S. 346, Bd. 75 S. 257, Bd. 77 S. 211 [212], Bd. 79 S. 312 [319], Bd. 91 S. 134 [138]; RGUrt. vom 29. November 1927 (VII) VI 351/27, abgedr. JW. 1928 S. 398 Nr. 3). Das Reichsgericht betont hierbei, daß die Vorschrift des § 278 BGB. nur dann entsprechende Anwendung finden kann, wenn in irgendwelcher Art eine schuldrechtliche Verpflichtung des Beschädigten dem Schädiger gegenüber besteht (vgl. RGZ. Bd. 75 S. 258; RGUrt. vom 23. November 1911 VI 159/11, vom 1. Oktober 1915 III 73/15 und vom 3. Oktober 1917 V 146/17).

Eine schuldrechtliche Verpflichtung kann aber der Vorschrift des § 254 Abs. 1 BGB. selbst — im Gegensatz zur Vorschrift des Abs. 2 das. — nicht entnommen werden. Daher kann eine Anwendung des Abs. 2 Satz 2 das. in Verbindung mit § 278 BGB. nur dann eintreten, wenn sich eine solche schuldrechtliche Verpflichtung aus den Rechtsbeziehungen zwischen dem Schädiger und dem Beschädigten ergibt, welche dem Anspruch zugrundeliegen, dem die Einwendung aus § 254 BGB. entgegengesetzt wird. Zwar wird im Schrifttum die Ansicht vertreten, die Verweisung in Abs. 2 Satz 2 auf § 278 besage, daß sich der Beschädigte in allen Fällen des § 254 das Verschulden seines Vertreters und Gehilfen ebenso anrechnen lassen müsse, wie das sonst durch § 278 angeordnet werde. Diese Rechtsmeinung, welche die Bedeutung des § 254 Abs. 1 verkennt, findet jedoch im Gesetz keine Stütze und entspricht nicht dem Wortlaut und dem Sinn dieser gesetzlichen Bestimmung, wie sich insbesondere auch aus der Gegenüberstellung mit Abs. 2 ergibt. Nur letztere Bestimmung verpflichtet den Beschädigten, nach Ent-

stehung des Schadens den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen und den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Sie erst begründet — abgesehen von einem zwischen dem Schädiger und dem Beschädigten schon bestehenden Rechtsverhältnis — eine besondere schuldrechtliche Beziehung, die den Beschädigten in der angegebenen Weise verpflichtet. Diese Auslegung entspricht auch allein der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 55 S. 329, Bd. 62 S. 346, Bd. 75 S. 257, Bd. 91 S. 134 [138]; RG. in JW. 1920 S. 965 Nr. 4), welche bei § 254 Abs. 1 BGB. die Anwendung des § 278 nur dann zuläßt, wenn, wie hervorgehoben, schon irgendeine Verbindlichkeit des Beschädigten bestand. Denn § 254 Abs. 1 begründet, wie schon gesagt, keine derartige selbständige Verpflichtung für den Beschädigten, dem Schädiger „bei oder zur Zeit der Entstehung des Schadens“ zum Nichteintritt der schadensstiftenden Ursache behilflich zu sein (vgl. auch RGZ. Bd. 119 S. 152 [155]), sondern gibt dem Schädiger bloß einen Einwand, welcher seine Schadenersatzpflicht im Hinblick auf das mitwirkende Verschulden des Beschädigten mindern oder bei gänzlich überwiegendem Verschulden des letzteren zur Abweisung des gesamten Schadenersatzanspruchs führen kann. Auch den Entscheidungen des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 62 S. 106 (108) und WarnRspr. 1910 Nr. 234 ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen, da sich nach den diesen Entscheidungen zugrundeliegenden Tatbeständen eine Verpflichtung des Beschädigten, die Interessen des Schädigers wahrzunehmen, schon aus dem zwischen ihnen sonst bestehenden Rechtsverhältnis ergab.

Im vorliegenden Fall ist ein solcher Zusammenhang jedoch in keiner Weise festgestellt oder ersichtlich. Wie der Berufsgerichtler mit Recht ausführt, lag den Beklagten in der Berufungsinstanz die Prüfung der Sachlage insbesondere in rechtlicher Beziehung und ohne Rücksicht auf die vom Kläger oder einem Verkehrsanwalt ihnen zu erteilenden Auskünfte ob. Sie allein hatten selbständig, ohne daß irgendeine Pflicht des Klägers gegeben sein konnte, zu prüfen, ob die Sach- und Rechtslage zu irgendwelchen Ratschlägen Anlaß gab. Denn zur Zeit, als diese Prüfung den Beklagten oblag und sie die ihnen obliegende Pflicht zur Wahrnehmung der Interessen des Klägers und zu seiner Beratung verletzten, war, wie gesagt, die Verjährung noch nicht eingetreten und mithin der Schaden noch

nicht entstanden. Eine entsprechende Anwendung von § 254 Abs. 2 Satz 2, § 278 BGB. konnte somit nicht in Frage kommen, sondern es trat gegebenenfalls nur eine Haftung des Rechtsanwalts M. neben die der Beklagten (vgl. auch WarnRspr. 1915 Nr. 139).

Über auch soweit der Berufungsrichter auf Grund der Vorgänge von Ende 1926 und Anfang 1927 ein überwiegendes Verschulden des Klägers annimmt, vermögen seine Ausführungen die Abweisung des Klagenanspruchs nicht zu begründen. . . (Wird näher dargelegt.)

Die Annahme des Oberrichters, daß der ursächliche Zusammenhang durch die nicht rechtzeitige Erhebung einer neuen Klage unterbrochen sei, geht ebenfalls fehl. Es handelt sich dabei um die rechtsirrtige Anwendung des § 249 BGB., nicht etwa des § 287 BPD. Wie das Reichsgericht ausgeführt hat (vgl. Ur. vom 7. Februar 1921 VI 493/20, abgedr. JW. 1921 S. 741 Nr. 3), kommt eine Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhangs im Rechtsinn nur dann in Frage, wenn der vom Beschädigten zugezogene und mit der Angelegenheit befaßte Sachkundige alle Regeln und Erfahrungen derart gründlich außer acht läßt und jede berechnete Erwartung auf ein vernünftiges und gewissenhaftes Verfahren derartig täuscht, daß der Mißerfolg seiner Bemühungen auf diesen außergewöhnlichen Umstand zurückgeführt werden muß (vgl. auch RG. in JW. 1911 S. 754 Nr. 9, 1913 S. 322 Nr. 7). Unter solchen Voraussetzungen liegt in der Tat kein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem erst durch das fehlerhafte Dazwischentreten des Dritten entstandenen Schaden mehr vor. Im vorliegenden Fall kann aber nach dem unstreitigen Sachverhalt und den Feststellungen des Berufungsrichters kein derart fehlerhaftes Dazwischentreten der Rechtsanwälte M. und G. als vorliegend erachtet werden. Das folgt schon ohne weiteres aus der vom Berufungsrichter unterstellten Möglichkeit, daß der Kläger ihnen gegenüber angegeben habe, gegen die Bahngesellschaft sei ein Feststellungsurteil erstritten. Außerdem konnten die genannten Rechtsanwälte, namentlich zu einer Zeit, wo die Verjährung noch gar nicht eingetreten war, im Hinblick auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Einrede der Arglist gegenüber der Verjährung (vgl. RGZ. Bd. 115 S. 135 [137]; JW. 1919 S. 102 Nr. 2 u. ö.) unbedenklich annehmen, daß eine etwa später erhobene Einrede der Verjährung nicht durchgreifen würde. Es kann deshalb den beiden Rechtsanwälten

wohl nicht ohne weiteres ein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie, wenn auch der Ablauf der Verjährungsfrist nicht mehr fern war, den Versuch einer gütlichen Einigung mit der Kleinbahngesellschaft machten und dem Kläger hierzu rieten. Jedenfalls kommt kein derart fehlerhaftes Verhalten in Frage, welches jede berechnete Erwartung auf ein vernünftiges und gewissenhaftes Verhalten ihrerseits getäuscht hätte. Es ist daher insoweit vom Rechtsstandpunkt aus der ursächliche Zusammenhang zwischen der mangelhaften Beratung durch die Beklagten und der verspäteten Klagerhebung nicht zu verneinen . . .